



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
An die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 15. Mai 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags,
des Kindergelds und des Kinderzuschlags**
Drs. 18/4649

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Artikel 1, Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 - § 32 Absatz 6 Satz 1

Nummer 2 - § 32a Absatz 1

Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. begrüßt, dass der Grundfreibetrag und die Kinderfreibeträge zur Berücksichtigung des Einkommens, das nach dem aktuellen Existenzminimumbericht steuerfrei zu stellen ist, angehoben werden. Ebenso ist zu begrüßen, dass im Zusammenhang mit der Anhebung der Freibeträge für das sächliche Existenzminimum das Kindergeld angehoben wird.

Umfang der Anhebung in § 32 Absatz 6 Satz 1

Die Anhebung des Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG) erfolgt 2015 um 3 %, 2016 um weitere 2 % (jeweils gegenüber dem Vorjahr). Das Kindergeld wird demgegenüber nur um rund 2 % bzw. 2016 um weitere 1 % angehoben.

Eine Übereinstimmung mit der Ausführung im Gesetzentwurf zur Anhebung des Kindergeldes „in gleichem Verhältnis“ ergibt sich unter Hinzurechnung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (B/E/A). Da dieser Betrag von 1.320 Euro unverändert bleibt, beträgt die Anhebung der Summe der Freibeträge nur rund 2 % für 2015 bzw. 1 % für 2016 und fällt damit nicht höher aus als die Anhebung des Kindergeldes.

	sächl. Ex.min.	Anhebung	mit B/E/A	KiG (1., 2.Kind)	Anhebung
2014	2.184 €			184 €	
2015	2.256 €	103,3%	102,1%	188 €	102,2%
2016	2.304 €	102,1%	101,3%	190 €	101,1%
B/E/A	1.320 €				

Die Einkommenshöhe, ab der die Kinderfreibeträge zu einer höheren steuerlichen Entlastung führen als das gezahlte Kindergeld, verändert sich damit auch nur geringfügig:

Abzug der Freibeträge günstiger ab Einkommen	
2014	31.730 €
2015	31.840 €
2016	31.680 €

(Werte für Grundtabelle, 1/2 Freibeträge)

Zur fehlenden Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf siehe untenstehende Ausführungen.

Rückwirkung: Artikel 1 Nummer 6 - § 52 Absatz 59a

Entsprechend den Vorgaben des zehnten Existenzminimumberichts erfolgt die Änderung ab VZ 2015. Dieses zu begrüßen und eine schnelle Umsetzung geboten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die rückwirkende Rechtsänderung mit Mehraufwand verbunden ist. Berechnungen für die Lohnsteuer sowie für Sozialleistungen, die auf Grundlage des Nettoeinkommens des laufenden Jahres berechnet werden, erfolgen, müssen angepasst werden. Die beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft lediglich in einem Satz benannten „geringen Auswirkungen“ bagatellisieren den mit Programmumstellungen, Neuberechnungen, Mitteilungen an die Steuerpflichtigen etc. verbundenen Aufwand, der zusätzlich und im laufenden Prozess bewältigt werden muss. Dieser Mehraufwand ist vermeidbar. Deshalb sollte zukünftig der gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1995 alle zwei Jahre zu erstellende Existenzminimumbericht so frühzeitig vorliegen, dass erforderliche gesetzliche Anpassungen vor Beginn des Veranlagungsjahres erfolgen können.

Fehlende Anpassung für das Jahr 2014

§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG - Freibetrag für das sächliche Existenzminimum

Nach dem neunten Existenzminimumbericht vom 7. November 2012 beträgt das sächliche Existenzminimum für Kinder für das Jahr 2014 4.440 Euro. Somit ist bereits für das zurückliegende Jahr eine Anpassung des bisher geltenden Freibetrags von 4.368 Euro verfassungsrechtlich geboten (so auch die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMF in der BT-Drs. 18/51, S. 31). Auch eine rückwirkende Anpassung zur Berücksichtigung verfassungskonformer Freibeträge ist verfahrensrechtlich und verwaltungstechnisch möglich (vgl. BT-Drs. 18/4001, S. 39). Nach Auffassung des NVL sind die entsprechenden Beträge zur Freistellung des Einkommens im Rahmen des Existenzminimums zwingend gesetzlich umzusetzen. Deshalb darf auch die Anpassung der Freibeträge zur Freistellung des Existenzminimums der Kinder nicht ausgesetzt werden.

Dies gilt umso mehr, als hier bereits eine Typisierung vorliegt. Obwohl das Existenzminimum mit zunehmendem Lebensalter steigt, erfolgt eine Mischkalkulation aus drei Altersgruppen bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Im Ergebnis dieser Typisierung liegt das Existenzminimum älterer Kinder unter dem typisierten Durchschnittswert und fällt erst recht bei volljährigen Kindern zu gering aus, da es hinter dem - für Erwachsene geltenden - Grundfreibetrag zurückbleibt. Die Diskrepanz wird augenscheinlich am Beispiel eines studierenden volljährigen Kindes ohne eigenes Einkommen. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten Eltern Freibeträge in Höhe von 7.008 Euro (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf - geltende Werte). Nach Vollendung des 25. Lebensjahres werden hingegen Unterhaltsleistungen zutreffend in Höhe des Grundfreibetrags von 8.354 Euro berücksichtigt.

Aus den genannten Gründen sollte die unterbliebene Anpassung der einkommensteuerlichen Werte an die typisierten Vorgaben des Existenzminimumberichts zwingend nachgeholt werden. Die Festlegung des Gesetzgebers, mit dem Freibetrag in § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG das sächliche Existenzminimum des Kindes auf Grundlage der typisierenden Berechnung des Existenzminimumberichts steuerfrei zu stellen, ist zwingend umzusetzen.

Zu Nummer 2 - § 32a Absatz 1 EStG - Tarifverlauf

Das Beibehalten des weiteren Tarifverlaufs ist aus Sicht des NVL bedauerlich, insbesondere weil der Grenzsteuersatz in der ersten Progressionszone innerhalb von nur 4.997 Euro (2016 innerhalb von nur 4.817 Euro) um fast 10 Prozentpunkte steigt. Bis zum Einkommen von 13.469 Euro ist der Anstieg des Grenzsteuersatzes rund viereinhalbmals höher gegenüber der zweiten Progressionszone. Für eine leistungsgerechte Besteuerung sollte ein gleichmäßiger Anstieg bis zum Höchststeuersatz erfolgen. Der derzeitige extreme Anstieg unmittelbar nach dem Grundfreibetrag macht den Einstiegssteuersatz von 14 Prozent nahezu zur Makulatur.

Deshalb sollte im Zuge einer Anpassung des Tarifverlaufs, die auch zum Abbau der mit der sogenannten kalten Progression verbundenen höheren Steuerbelastung geboten ist, der starke Anstieg und damit auch der sogenannte „Mittelstandsbauch“ (der zwischenzeitlich auf untere Einkommen entfällt), langfristig abgebaut werden. Alle zwischenzeitlichen Tarifänderungen sollten hierzu beitragen und den derzeitigen Tarifverlauf im unteren Einkommensbereich nicht weiter manifestieren oder sogar verstärken.

Darüber hinaus wäre eine weitere Verschiebung des Tarifverlaufs sachgerecht, sodass der unterhalb der letzten Tarifstufe von 45 Prozent geltende Spitzensteuersatz von 42 Prozent nicht bereits ab einem Einkommen von weniger als 53.000 Euro zum Tragen kommt.

Fehlende Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags § 33a Absatz 1 EStG

Zur Berücksichtigung des höheren Existenzminimums ist ab 2015 neben dem Grundfreibetrag in § 32a Absatz 1 EStG auch der Höchstbetrag zum Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG anzuheben.

Ohne Anpassung dieses Betrages kann ein Steuerpflichtiger, dem Aufwendungen für den Unterhalt eines anderen Steuerpflichtigen erwachsen, nicht den im Rahmen des Existenzminimums steuerfrei zu stellenden Betrag abziehen.

Zur technischen Umsetzung regen wir an, den Betrag unmittelbar an das Existenzminimum zu koppeln, indem die Vorschrift auf den Grundfreibetrag in § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ESt verweist (analog dem Verweis auf den Grundfreibetrag in § 1 Absatz 3 Satz 2 EStG, § 56 EStDV).

Fehlende Anpassung § 24 b EStG - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Existenzminimima und des Kindergeldes ist nach Auffassung des NVL auch eine Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geboten.

Der frühere Haushaltsfreibetrag sollte die „regelmäßig ... erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt“ Alleinstehender mit Kindern berücksichtigen und den ihnen versagten Splittingtarif zumindest teilweise ausgleichen (BT-Drs. III/260, vgl. auch BT-Drs. 7/1470, zur Mehrbelastung Alleinerziehender gegenüber Ehepaaren mit Kindern BVerfG - 1 BvR 620/78).

Der Betrag orientierte sich bis zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsrechts vom 25.9.1992, 2 BvL 5, 8, 14/91 zur Neuregelung des verfassungsrechtlichen Existenzminimums, die mit der Neuregelung 1996 erfolgte, am damaligen Grundfreibetrag in Höhe von 5.616 DM = 2.871 Euro. Der Haushaltsfreibetrag wurde nachfolgend durch die

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91 u. w. als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt, insbesondere weil er auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften gewährt wurde und insoweit Verheiratete benachteiligt waren. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde anstelle des für alle unverheirateten Eltern geltenden Haushaltsfreibetrages ein Entlastungsbetrag für (echte) Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro eingeführt. Er soll die regelmäßig höheren Lebensführungskosten von Alleinerziehenden gegenüber anderen Eltern ausgleichen (vgl. BT-Drs. 15/1751, S. 6).

Eine Anhebung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Kostensteigerungen ist deshalb überfällig, wenn der Freibetrag seine Funktion weiter erfüllen soll.

Bemessen am Grundfreibetrag sind die Lebenshaltungskosten in den 12 Jahren seit Einführung des Entlastungsbetrages um rund 11 Prozent gestiegen (Grundfreibetrag 2004 = 7.664 Euro, 2015 = 8.472 Euro). Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die Höhe des Entlastungsbetrags am Wert des zum Zeitpunkt seiner Einführung bereits abgeschmolzenen Haushaltsfreibetrags orientiert. Im Hinblick auf die ursprünglichen Werte und zur steuerlichen Entlastung Alleinerziehender befürwortet der NVL eine stärkere Anhebung.

Eine Anhebung um 600 Euro, wie sie nach vorliegenden Pressemitteilungen von der Regierungskoalition beabsichtigt ist, ist deshalb sehr zu begrüßen. Soweit der Betrag nicht stärker angehoben werden soll, ist eine weitere Staffelung und somit ein höherer Freibetrag bei mehr als einem Kind eine Möglichkeit, Alleinerziehende steuerlich stärker zu entlasten.

Bei der differenzierten Ausgestaltung nach der Kinderzahl ist zu beachten, dass die bisherige Steuerklasse II nur einen einheitlichen Freibetrag ermöglicht. Die Zuschläge für weitere Kinder könnten durch Eintrag als Steuerfreibetrag berücksichtigt werden. Der Aufwand ist nach Auffassung des NVL überschaubar, da bei der Steuerklasse II ohnehin in vielen Fällen Korrekturen der ELStAM erfolgen. Bei einer Umsetzung als Freibetrag ist des Weiteren zu beachten, dass dieser Freibetrag nicht zur Veranlagungspflicht nach § 46 Absatz 2 Nr. 4 EStG führen soll. Da dies jedoch bereits für andere Freibeträge gilt, bietet es sich an, § 39a Absatz 1 Nr. 8 EStG hinsichtlich dieser Freibeträge zu erweitern. Diese Vorschrift enthält bereits die Eintragung eines Freibetrags für die Steuerklasse II bei verwitweten Alleinerziehenden.

Beseitigung der Benachteiligung Alleinerziehender mit mehreren Kindern

Um Alleinerziehende mit mehreren Kindern zu fördern, ist eine weitere Änderung erforderlich. Der Wegfall des Kindergeldanspruchs für ein Kind führt gegenwärtig zum vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Dieser Effekt lässt sich nur vermeiden, wenn das ältere Kind mit Wegfall des Kindergeldanspruchs umgehend auszieht!

Gegenwärtig ergibt sich das absurde Ergebnis, dass beispielsweise eine alleinerziehende Mutter mit zwei zu ihrem Haushalt gehörenden Kindern bereits dann keinen Entlastungsbetrag (für das jüngere Kind) mehr erhält, wenn das ältere Kind freiwilligen Wehrdienst leistet.

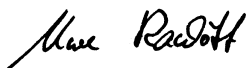
Gleiches gilt, wenn das ältere Kind seine Ausbildung abgeschlossen hat oder Kindergeld wegen Überschreitung der Altersgrenze des 25. Lebensjahres entfällt. Der Entlastungsbetrag für die Mutter entfällt selbst dann, wenn sie das ältere Kind weiterhin finanziell unterstützen muss, beispielsweise wegen dessen Arbeitslosigkeit.

Diese Rechtsfolge stellt eine erhebliche Belastung für Alleinerziehende mit Kindern dar und sollte umgehend geändert werden. Als Lösung bietet sich an, die bereits bestehende Ausnahme für Fälle des früheren Grundwehrdienstes zu erweitern (§ 24b Absatz 2 Satz 1 2. HS EStG). Der Entlastungsbetrag sollte weiter gewährt werden, solange mindestens für ein zum Haushalt gehörendes Kind weiterhin Kindergeldanspruch besteht.

Fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf - § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 gehören zum Existenzminimum eines Kindes nicht nur der sachliche Mindestbedarf, sondern auch der Bedarf für Betreuung und Erziehung. Dementsprechend wurde mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22.12.1999 ein zusätzlicher Freibetrag eingeführt. Da die früheren, zusätzlich abziehbaren Ausbildungsfreibeträge grundsätzlich aufgehoben wurden, soll dieser Freibetrag darüber hinaus auch den Ausbildungsbedarf abdecken.

Der derzeitige Wert des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.640 Euro, 1.320 Euro pro Elternteil, gilt seit 2010 unverändert. Insoweit dürfte neben dem Freibetrag für das sachliche Existenzminimum - bei diesem zweiten Freibetrag zwischenzeitlich ebenfalls eine Anpassung erforderlich sein.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**